

# Satzung

## des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V.

### § 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen:

**Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V.**

und hat seinen Sitz in:

**Bad Orb.**

Er wurde am 11. August 2000 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Seligenstadt eingetragen werden.

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Pflege und Förderung des Radsports in all seinen Arten

b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

c) die Vertretung der Belange aller ihm angeschlossenen Radsportvereine und -abteilungen gegenüber dem Hessischem Radfahrerverband.

3. Der Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Vereine) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V. .

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

1. Der Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V. ist Mitglied im

a) Landessportbund Hessen e. V., Kurzform „lsbh“

b) Hessischem Radfahrerverband e.V., Kurzform „HRV“

c) Bund Deutscher Radfahrer e.V., Kurzform „BDR“

2. In sportlicher Hinsicht ist der Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön e.V. und seine Gliederungen Unterordnungen des HRV.

#### **§ 4 AUSZEICHNUNGEN**

1. Als Auszeichnungen werden besondere Bezirksehrennadeln verliehen.

#### **§ 5 MITGLIEDSCHAFT**

1. Der Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön führt als Mitglieder:
  - a) die Radsportvereine oder -abteilungen, und deren Mitglieder, die vom Hauptausschuss des Hessischem Radfahrerverbandes dem Radsportbezirk zugeordnet wurden,
  - b) die radsportbezogenen Fördervereine und deren Mitglieder die vom Hauptausschuss des Hessischem Radfahrerverbandes dem Radsportbezirk zugeordnet wurden,
  - c) Ehrenmitglieder die sich um den Radsportbezirk oder dem Radsport im Allgemeinen, besonders verdient gemacht haben.
  - d) Aufnahmeanträge zu a) und b) sind an die Geschäftsstelle des Hessischen Radfahrerverbandes zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt aus dem Hessischem Radfahrerverband oder aus dem Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich per Einschreiben beim HRV eingegangen sein.
  - b) durch Ausschluss aus dem Hessischen Radfahrerverband
3. Mit dem Ausscheiden aus dem Hessischen Radfahrerverband erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön und dem HRV.
4. Alle aufgrund oder im Rahmen der Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem HRV und dem Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön bestehenden Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt und bleiben somit bis zur Erfüllung weiterhin bestehen. Hierzu gehört auch die Rückgabe jeglichen Verbands- und Radsportbezirkseigentum, ohne dass hierzu eine Aufforderung notwendig ist.
5. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter verwendet werden.

#### **§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER**

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön sind berechtigt:

1. Nach Maßgaben der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Versammlungen des Radsportbezirks teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen.
2. Die Wahrung ihrer Interessen durch den Radsportbezirk zu verlangen, soweit der Radsportbezirk hierfür zuständig ist.

3. Die Beratung des Radsportbezirks in Anspruch zunehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

## **§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

Die Mitgliedsvereine des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön sind verpflichtet:

1. Die Satzungen, die Sportordnung, die Wettkampfbestimmungen und die Jugendordnung sowie die gefassten Beschlüsse des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön, des Hessischen Radfahrerverbandes und des Bundes Deutscher Radfahrer zu befolgen.
2. Die Interessen des Radsportbezirks zu vertreten
3. Den Radsportbezirk sofort zu informieren, sobald die Auflösung des Vereins oder einer Abteilung zu erwarten ist.

## **§ 8 BEITRÄGE UND GEBÜHREN**

1. Der Beitrag des Bundes Deutscher Radfahrer und die Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten, Veranstaltungen, etc. werden alljährlich von der Bundeshauptversammlung beschlossen.
2. Der Beitrag und die Gebühren für den Hessischen Radfahrerverband werden auf der Hauptversammlung des Hessischen Radfahrerverbandes beschlossen.
3. Es ist eine Kostenpauschale an den Radsportbezirk Main-Spessart-Rhön zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## **§ 9 ORGANE DES RADSPORTBEZIRKS MAIN-SPESSART-RHÖN**

Die Organe des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführenden Vorstand
3. der erweiterte Vorstand
4. die Jugendversammlung
5. die Jugendvertretung

## **§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden und wird durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.
2. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens drei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.

3. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
  - a) den Delegierten der Radsportvereine und -abteilungen
  - b) den Delegierten der radsportbezogenen Fördervereine.
  - c) dem Vorstand
  - d) den Ehrenmitgliedern
4. Die Radsportvereine oder -abteilungen und Fördervereine entsenden für jeweils 25 angefangene, dem HRV gemeldete Mitglieder einen Delegierten. Stimmenübertragung innerhalb der Vereine und Abteilungen ist möglich.
5. Mitglieder des Vorstandes haben bis zur Erteilung der Entlastung je eine Stimme. Die neugewählten Vorstandsmitglieder erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht mehr besitzen.
6. Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
7. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Turnusgemäße Neuwahl des Vorstands;
  - d) Bestätigung des Jugendwartes oder der Jugendwartin, die von der Jugendversammlung gewählt sind;
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f) Wahl der Delegierten zur Jahreshauptversammlung des HRV
  - f) Veranstaltungskalender;
  - g) Haushaltsvoranschlag;
  - h) Anträge;
  - i) Verschiedenes
8. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung, schriftlich und begründet, beim Vorsitzenden eingereicht werden.
9. Dringlichkeitsanträge bedürfen der 2/3 Mehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen.
10. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön.
11. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
12. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

13. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der von den anwesenden Hauptversammlungsmitgliedern vertretenen Stimmen beschlossen werden.
15. Über die Auflösung des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Vereine.
16. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

## § 11 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

der/dem 1. Vorsitzenden (Bezirksvorsitzender)

der/dem 2. Vorsitzenden;

dem/der Schatzmeister/in;

dem/der Schriftführer/in;

dem/der Pressewart/in;

dem/der Fachwart/in für Kunstradfahren

dem/der Fachwart/in für Mountain-Bike

dem/der Fachwart/in für Radball

dem/der Fachwart/in für Radtourenfahren

dem/der Fachwart/in für Rennsport

dem/der Fachwart/in für Trial

dem/der Fachwart/in für Wanderfahren

dem/der Jugendwart/in.

Ergänzungen kann der Vorstand beschliessen.

2. Der Vorstand beschliesst über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

der 1. Vorsitzende,

der 2. Vorsitzende,

der Schatzmeister.

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V. berechtigt.

4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

5. Gewählt wird in den Jahren mit geraden Zahlen
- a) der/die Vorsitzende
  - b) der/die Schatzmeister/in
  - c) der/die Pressewart/in
  - d) der/die Fachwart/in für Mountain-Bike
  - e) der/die Fachwart/in für Radtourenfahren
  - f) der/die Fachwart/in für Wanderfahren
- in den Jahren mit ungeraden Zahlen
- g) der/die stellvertretende Vorsitzende
  - h) der/die Schriftführer/in
  - i) der/die Fachwart/in für Kunstradfahren
  - j) der/die Fachwart/in für Radball
  - k) der/ Fachwart/in für Rennsport
  - l) der/die Fachwart/in für Trial
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluß aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§ 12 EIGENSTÄNDIGKEIT DER BEZIRKSJUGEND**

1. Zur Bezirksjugend Main-Spessart-Rhön gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit in den Mitgliedsradsportvereinen oder Abteilungen.
- Die Bezirksjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Jugendwart und/oder Jugendwartin vertreten die Interessen der Jugend im Vorstand.
- Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss.

## **§ 13 ORDNUNGEN**

1. Der Vorstand kann mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V. beschließen und ändern.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen des zuständigen Fachverbandes für die Mitglieder des Radsportbezirks Main-Spessart-Rhön e.V. verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind **n i c h t** Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 14 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischen Radfahrerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 15 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG**

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen in Kraft.

.....

Bad Orb, den 2. September 2000